

1. Zusatzvereinbarung

zum Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vom 25. Juni 2007, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Burgenland (kurz: "Kammer") einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 angeführten Krankenversicherungsträger mit deren Zustimmung andererseits.

1. § 4 Abs. 1 lit. b) erster Satz lautet:

- b) einen gemeinsamen Antrag beider Vertragsärzte an den Versicherungsträger auf Abschluss eines Einzelvertrages mit der OG mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitsbeginn des Einzelvertrages der OG.

2. § 4 Abs. 3 lit. c) erster Satz lautet:

- c) einen gemeinsamen Antrag beider Vertragswerber an den Versicherungsträger auf Abschluss eines Einzelvertrages mit der OG mindestens 4 Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitsbeginn des Einzelvertrages der OG.

3. § 4 Abs. 4 lautet:

- (4) Die Gründung einer JSP gemäß § 3 Z. 3 und der Abschluss eines Einzelvertrages setzen voraus

- a) die Gründung einer OG durch den Einzelvertragsinhaber (SP) und den JP;
- b) Dem Versicherungsträger sowie der Kammer steht ein Einspruchsrecht gegen die geplante Aufnahme des JP in die JSP zu, sofern Gründe für die Vertrauensunwürdigkeit des JP bestehen. Die Vertrauensunwürdigkeit kann sich insbesondere auch aus nachweislich vorliegenden groben Problemen im bisherigen Verhältnis zwischen dem JP und seinen Patienten bzw. dem JP und einem Krankenversicherungsträger (z.B. aus einem VU-Vertrag, Rezepturrecht oder einer wahlärztlichen Tätigkeit) ergeben. Der Einspruch ist dem Antragsteller sowie der Kammer bzw. dem Versicherungsträger schriftlich zur Kenntnis zu bringen;
- c) einen Antrag des SP auf Gründung einer JSP und Abschluss eines Einzelvertrages mit der OG mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitsbeginn des Einzelvertrages der OG unter Darlegung der maßgeblichen Gründe für die Gründung der JSP und unter Vorlage sämtlicher Befähigungsnachweise sowie eines nicht älter als 3 Monate alten Strafregistrauszuges des JP;
- d) die Vorlage des von beiden Gesellschaftern gezeichneten Gesellschaftsvertrages sowie eines Firmenbuchauszuges über die gegründete OG mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Wirksamkeitsbeginn des Einzelvertrages der OG;
- e) die rechtsverbindliche Erklärung des SP, dass sein kurativer Einzelverträge für die Dauer des Einzelvertrages mit der OG ruht;
- f) die Zustimmung des Versicherungsträgers und der Kammer zur Vergabe des Einzelvertrages an die OG. Die Verweigerung der Zustimmung ist zu begründen.

4. § 4 Abs.5 lit. c) lautet:

- c) den Antrag des SP auf Gründung einer NFP und Abschluss eines Einzelvertrages mit der zu gründenden OG mindestens 4 Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitsbeginn des Einzelvertrages der OG;

5. § 34 Abs. 4 lautet:

(4) Bei der JSP erfolgt eine Fallzahlbeschränkung mit der um 10 % erhöhten durchschnittlichen Fallzahl des SP der letzten 3 Jahre vor der Gründung der JSP. Ausgenommen von der Fallzahlbeschränkung sind Vertretungsfälle bei Krankheit und Urlaub, Erste-Hilfe-Fälle, Vorsorgeuntersuchungsfälle, Mutter-Kind-Pass-Fälle und Fälle, die ausschließlich in einem Bereitschaftsdienst betreut werden.

6. Nach § 34 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und Abs. 4b eingefügt:

(4a) Für die JSP gilt folgende Fallwertbeschränkung (ausgenommen Vertretungsfälle bei Krankheit und Urlaub, Erste-Hilfe-Fälle, Vorsorgeuntersuchungsfälle, Mutter-Kind-Pass-Fälle und Fälle, die ausschließlich in einem Bereitschaftsdienst betreut werden):

1. Liegt der höchste durchschnittliche Jahresfallwert des SP der letzten 3 Jahre vor Gründung der JSP im oder unter dem durchschnittlichen Fallwert der Fachgruppe im Vergleichszeitraum, erfolgt die Beschränkung mit dem durchschnittlichen Fallwert der Fachgruppe oder mit dem um 5 % erhöhten durchschnittlichen Fallwert des SP, sofern dies einen höheren Fallwert ergibt.

2. Liegt der höchste durchschnittliche Jahresfallwert des SP der letzten 3 Jahre vor Gründung der JSP über dem durchschnittlichen Fallwert der Fachgruppe im Vergleichszeitraum, erfolgt die Beschränkung mit dem um 5 % erhöhten höchsten Jahresfallwert des SP.

(4b) Im Einzelfall können Fallzahl- und Fallwertbeschränkung bei einem durch die Gesamtvertragsparteien festgestellten Bedarf auf Antrag der JSP und im Einvernehmen der Gesamtvertragsparteien abweichend vereinbart werden.

7. § 34 Abs. 7 lautet:

(7) Die Fallzahlbeschränkung wird während der Laufzeit der Gruppenpraxis kalenderjährlich entsprechend der Änderungen der Fachgruppe angepasst. Individuell errechnete Fallzahlen werden nicht reduziert. Die Fallwertbeschränkung wird ausschließlich im Rahmen der zwischen den Gesamtvertragsparteien vertraglich zu regelnden Honorarerhöhung mit dem für die jeweilige Fachgruppe vereinbarten Honorarerhöhungsprozentsatz zum Zeitpunkt der vertraglich normierten tarifwirksamen Umsetzung der Honorarerhöhung angepasst.

8. § 42 Abs. 4 letzter lautet:

„Die Zustimmung kann nur aus wichtigen, in der Person des JP gelegenen Gründen der Vertrauensunwürdigkeit im Sinne von § 4 Abs. 4 lit.b) verweigert werden“

9. Alle übrigen Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 25. Juni 2007 sowie dessen Anlagen bleiben unverändert aufrecht.

10. Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 1. April 2009 in Kraft.

Eisenstadt, 2. April 2010

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN
SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

ÄRZTEKAMMER FÜR BURGENLAND

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Dr. Milan KORNFEIND

OA Dr. Michael LANG

BURGENLÄNDISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

Der Obmann:

Der leitende Angestellte:

Josef GRAFL

Mag. Christian MODER